

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 5. April 2019

Jahrgang 2019, Nr. 6

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		73 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Lübbecke	58
63 Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen vom 18.03.2019	50	74 Bebauungsplan Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“ der Stadt Lübbecke	59
64 Verordnung über den Verkehr mit Taxen für das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke vom 18.03.2019	52	75 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/24/160 „Nördlich Niederwall/Südlich Theodor-Storm-Straße“ der Stadt Lübbecke	60
65 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	55	76 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/28/172 „Westertor“ der Stadt Lübbecke	61
66 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	55	77 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ der Stadt Lübbecke	63
67 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	55	78 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 der Stadt Porta Westfalica	65
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		79 Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB; hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Im Ellerkamp“ sowie 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ der Stadt Porta Westfalica	67
68 32. Sitzung am 10.04.2019 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	55	80 1. Änderung zur Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Dorf Nammen“ (Innenbereichssatzung) der Stadt Porta Westfalica	68
69 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/8 „Gewerbegebiet Schnathorst“ der Gemeinde Hüllhorst	56		
70 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Ersatzbaumaßnahme B239“ der Gemeinde Hüllhorst	56	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
71 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 der Stadt Lübbecke	56	81 Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Zweckverbandes Klinikum Minden	70
72 Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 der Stadt Lübbecke	57		

63

Bekanntmachung Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen vom 18. März 2019

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) sowie aufgrund der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 247/SGV. NW. 92) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Pflichtfahrgebiet

- (1) Als Pflichtfahrgebiet gilt für jedes Unternehmen das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Minden-Lübbecke als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif.
In diesen Fällen ist die Vergütung frei vereinbar.

- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jedes Mitglied des Fahrpersonals, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm in der Betriebssitzgemeinde angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2 Berechnung des Beförderungsentgelts

- (1) Der Fahrpreis für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Preis für etwaige Wartezeiten und Zuschläge zusammen.
- (2) Diese Entgelte sind Festpreise und dürfen nicht über- noch unterschritten werden.
- (3) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt
- | | |
|---|-----------|
| a) an Werktagen (Montag bis Sonnabend)
in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr | 3,60 Euro |
| b) an Werktagen (Montag bis Sonnabend)
in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr | 4,10 Euro |
- (4) Das Entgelt für die mit einzelnen oder mehreren Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt
- | | |
|--|-----------|
| a) an Werktagen (Montag bis Sonnabend)
in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je km
(die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach jeweils 45,45 m) | 2,20 Euro |
| b) an Werktagen (Montag bis Sonnabend)
in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr je km
(die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach jeweils 43,48 m) | 2,30 Euro |
- (5) Wartezeiten sind mit 36,00 Euro für jede Stunde (die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach je 10,00 Sekunden) zu berechnen. Eine Wartezeitgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Stillstand des Taxis nach dessen Inanspruchnahme verursacht wurde durch
- einen technischen Mangel am Fahrzeug,
 - einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
 - eine gesetzliche Hilfeleistung,
 - eine Polizeikontrolle oder
 - andere Umstände, die das Fahrpersonal oder das Unternehmen zu vertreten haben.
- (6) Die erste Fortschaltung (0,10 Euro) ist im Grundpreis enthalten.
- (7) Für die Inanspruchnahme einer Großraumtaxi (mehr als vier vollwertig nutzbare Fahrgastplätze) ist ein Zuschlag von 5,00 Euro zu zahlen, wenn die Taxi mit mehr als vier Fahrgästen besetzt ist. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.

§ 3 Anfahrt zum Bestellort

- (1) Die Vergütung der Anfahrt zum Bestellort ist wie folgt zu berechnen:
- Liegt der Bestellort innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens, ist die Anfahrt nicht zu berechnen. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
 - Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens und geht die anschließende Besetztfahrt zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist die Anfahrt nicht zu berechnen.
 - Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens und geht die anschließende Besetztfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist für die Anfahrt der jeweilige Grundpreis und tagsüber
1,10 Euro
(die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach 90,91 m)
sowie nachts und sonntags
1,15 Euro
(die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt jeweils nach 86,96 m) je Kilometer zu berechnen
- (2) Darf ein Taxiunternehmen aufgrund einer Ausnahmegenehmigung eine Taxi in einer anderen Gemeinde bereithalten, so gilt hierfür der Absatz 1 sinngemäß.

§ 4 Versagen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis gemäß § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 zu errechnen.
- (2) Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast vor Beginn der Fahrt aufmerksam zu machen.
- (3) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wiederherstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmen als auch dem Fahrpersonal.

§ 5 Rücknahme des Fahrauftrages

- (1) Tritt ein Fahrgast aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an und ist die Taxi bereits am Bestellort eingetroffen, so ist der anderthalbfache Grundpreis innerhalb der Betriebssitzgemeinde zu entrichten.
- (2) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde, so ist das Wegstreckenentgelt nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) zu berechnen.
- (3) Die Berechnung nach § 5 Abs.1 erfolgt nicht über den Fahrpreisanzeiger.
- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxiunternehmens bleiben unberührt.

§ 6 Vorauszahlung, Quittung

- (1) Besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass der Fahrgast das Beförderungsentgelt am Ende der Fahrt nicht entrichten kann, kann das Fahrpersonal eine Vorauszahlung in Höhe von 50 Prozent des zu erwartenden Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Fahrpersonal eine Quittung über das Beförderungsentgelt zu erteilen, die neben den üblichen Angaben die Ordnungs-Nummer oder das amtliche Kennzeichen der Taxe, auf Wunsch auch eine stichwortartige Angabe des Fahrtweges, enthalten muss.

§ 7 Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

- (1) Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes bedürfen der Genehmigung des Landrates.
- (2) Sondervereinbarungen über Krankenfahrten mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern sind dem Landrat vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 oder 6 ein anderes Beförderungsentgelt fordert
- entgegen § 3 ein anderes Entgelt fordert oder bei der Anfahrt nicht die kürzeste Fahrstrecke benutzt
- entgegen § 5 ein anderes Entgelt fordert
- entgegen § 6 Abs. 1 eine Vorauszahlung ohne begründeten Anlass verlangt
- entgegen § 6 Abs. 2 eine Quittung nicht oder nicht vollständig ausgefüllt aushändigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen vom 15. Dezember 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 18. März 2019

Dr. Ralf Niermann
Landrat

64

Bekanntmachung Verordnung über den Verkehr mit Taxen für das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke vom 18. März 2019

(Aufgrund der Ermächtigung des § 47 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV.NW.1990 S. 247/SGV.NW. 92) hat der Kreistag des Kreis Minden-Lübbecke am 18.03.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb des Kreises Minden-Lübbecke durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Dienstbetrieb

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 Personenbeförderungsgesetz zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet. Die Betriebspflicht schließt – soweit erforderlich – eine lückenlose Nachtdienstbereitschaft ein. Den ortsüblichen Umfang bestimmt die Genehmigungsbehörde.
- (2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3 Aufstellung eines Dienstplanes

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der festgestellten öffentlichen Verkehrsinteressen, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.
- (2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

§ 4 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz, nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Taxen innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes überall dort bereitgestellt werden, wo das Parken und Halten nicht durch Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung oder durch amtliche Verkehrszeichen verboten ist.
- (3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe – sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten – sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.
- (3) Eine ortsfeste Taxenrufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Näheres regelt die Funkbetriebsordnung. Bei Auftragsannahme per Funk oder Telefon ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen und ein gegebenenfalls bestehendes Rauchverbot bekanntzugeben.
- (4) An den Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türenschlagen, unnötiges Lauflassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.
- (5) Taxen dürfen auf den Standplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (6) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

§ 6 Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches zu entsprechen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne des Kreises (festgelegtes Pflichtfahrgebiet), die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer der Taxe sowie der Name und die Anschrift des Taxenunternehmers vermerkt sind. Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4.PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

1. als Unternehmer

- a. die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterlässt,
- b. den Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht in der von der Genehmigungsbehörde bestimmten Form auf Verlangen gem. § 2 Abs. 3 nicht erbringt,
- c. die Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt,
- d. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplanes nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,
- e. gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
- f. einer vollziehbaren, schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde über die Bereithaltung zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen nach § 4 Abs. 3 nicht nachkommt,
- g. die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zulässt,
- h. nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind.

2. als Fahrzeugführer

- a. gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
- b. die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 über das Bereithalten von Taxen nicht beachtet,
- c. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 6 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zuwiderhandelt,
- d. entgegen § 6 Abs. 2 .ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,
- e. entgegen § 6 Abs. 3 während der Fahrgastbeförderung dritte Personen oder in seiner Obhut befindliche Tiere unentgeltlich mitnimmt,
- f. entgegen § 6 Abs. 4 unerlaubt Fahrgäste anspricht oder anlockt, um einen Fahrauftrag zu erhalten/
- g. entgegen § 6 Abs. 5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt,
- h. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen für das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke vom 08. Januar 1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über den Verkehr mit Taxen für das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 18. März 2019

Dr. Ralf Niermann
Landrat

65

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

66

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

67

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 7	Redaktionsschluss	11.04.2019	Ausgabe	18.04.2019
Nr. 8	Redaktionsschluss	03.05.2019	Ausgabe	10.05.2019
Nr. 9	Redaktionsschluss	16.05.2019	Ausgabe	23.05.2019
Nr. 10	Redaktionsschluss	31.05.2019	Ausgabe	06.06.2019

68

Bekanntmachung

Die 32. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 10.04.2019, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB - Satzungsbeschluss
- 4 Maßnahmen zur Attraktivierung des ÖPNV in Bad Oeynhausen
- 5 Umsetzung Klimaschutzkonzept/Teilnahme am European Energy Award: Aktualisierung 'Energiepolitisches Arbeitsprogramm' - Fortführung des EEA ohne Landesförderung
- 6 Anbindung von Förderklassen der Bernart-Schule an die Europaschule
- 7 Wahl und Berufung einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen - Alt
- 8 Entwicklung der städtischen Feuerwehreinrichtungen
- 9 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- 10 Bekenntnis zu Europa
- 11 Besetzung der Ausschüsse; Nachbesetzung
- 12 Beteiligungen; Neubesetzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- 13 Medizinkonzept der Mühlenkreiskliniken, hier: Standort Bad Oeynhausen; Geschäftsordnungsantrag 01/19 der Fraktionen von SPD und BBO vom 18.03.2019
- 14 Abschaffung der Hundesteuer und der Hundesteuersatzung vom 30.11.2010; Geschäftsordnungsantrag 02/19 der Fraktion DIE LINKE vom 21.03.2019
- 15 Privatisierung der Spielbanken durch die NRW-Landesregierung; Geschäftsordnungsantrag 03/19 der BBO-Fraktion vom 26.03.2019
- 16 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 17 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 18 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 18.1 Anzeigepflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz: Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
- 19 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 20 Verleihung des Ehrenringes der Stadt Bad Oeynhausen
- 21 Veräußerung eines städtischen Grundstücks im Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen; Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Lohe Flur 10 Flurstück 471
- 22 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 23 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 24 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 24.1 Grundstücksgeschäfte über 25.000 €
- 25 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 26 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 29.03.2019

Wilmsmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung
des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/8 „Gewerbegebiet Schnathorst“
gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wird im vollen Wortlaut vom 05.04.2019 bis 12.4.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Hüllhorst, den 21.03.2019

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 Rührup

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung
des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Ersatzbaumaßnahme B 239“
gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wird im vollen Wortlaut vom 05.04.2019 bis 12.4.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Hüllhorst, den 27.03.2019

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 Rührup

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die allgemeinen Wahlbezirke der Stadt Lübbecke wird in der Zeit vom 06.05. bis zum 10.05.2019 in der Stadtverwaltung Lübbecke, Zimmer 109, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Lübbecke, Zimmer 109, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Minden-Lübbecke
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Kreises (Wahlbezirk) oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern gem. § 17a Abs. 2 der EuWO bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis gem. § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen gem. § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern gem. § 17a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist gem. § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Lübbecke gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung(en) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Lübbecke vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübbecke, den 27.03.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

72

Wahlbekanntmachung der Stadt Lübbecke

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Lübbecke ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.04.2019 bis zum 05.05.2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die insgesamt drei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Lübbecke zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger, einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde, in dessen Wählerverzeichnis die Person geführt wird, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Lübbecke, den 27.03.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Bekanntmachung
Haushaltssatzung
der Stadt Lübbecke
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 14.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	61.661.013,-- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.333.935,-- EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	58.970.196,-- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.997.738,-- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit	4.966.687,-- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit	15.024.575,-- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	5.085.430,-- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	1.783.300,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	
	5.085.430,-- EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Umschuldung erforderlich ist, wird auf	
	0,-- EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	5.260.625,-- EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen , wird auf	
	7.500.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke | |
| (Grundsteuer B) auf | 429 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 417 v.H. |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 06. März 2019 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2 - 4, 32312 Lübbecke, Zimmer 308, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes
- b) Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- c) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 21. März 2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

74

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Bebauungsplan Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Gleichzeitig wird beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes im Rahmen einer 4-wöchigen Planauslegung durchzuführen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches der Kernstadt Lübbecke südlich der Kriemhildstraße und nördlich der Gudrunstraße. Im Westen verläuft die Bahntrasse und östlich angrenzend die Rahdener Straße. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Plangebiet einer wohnbaulichen Nutzung zugänglich gemacht werden. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf mit Kurzbegründung liegt in der Zeit vom

10.04. bis einschließlich 09.05.2019

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 26.03.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



75

Bekanntmachung der Stadt Lübecke

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/24/160 „Nördlich Niederwall/Südlich Theodor-Storm-Straße“

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübecke hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/24/160 „Nördlich Niederwall/Südlich Theodor-Storm-Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB zugestimmt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Einleitungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Gleichzeitig wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfs im Rahmen einer 4-wöchigen Planauslegung durchzuführen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet liegt im zentralen Siedlungsgebiet der Stadt Lübecke. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung einer Umfahrt mit Ausfahrt auf den Niederwall geschaffen werden, um den Standort des Postamtes Lübecke zu sichern. Die Lage des Änderungsbereiches und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Einleitungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

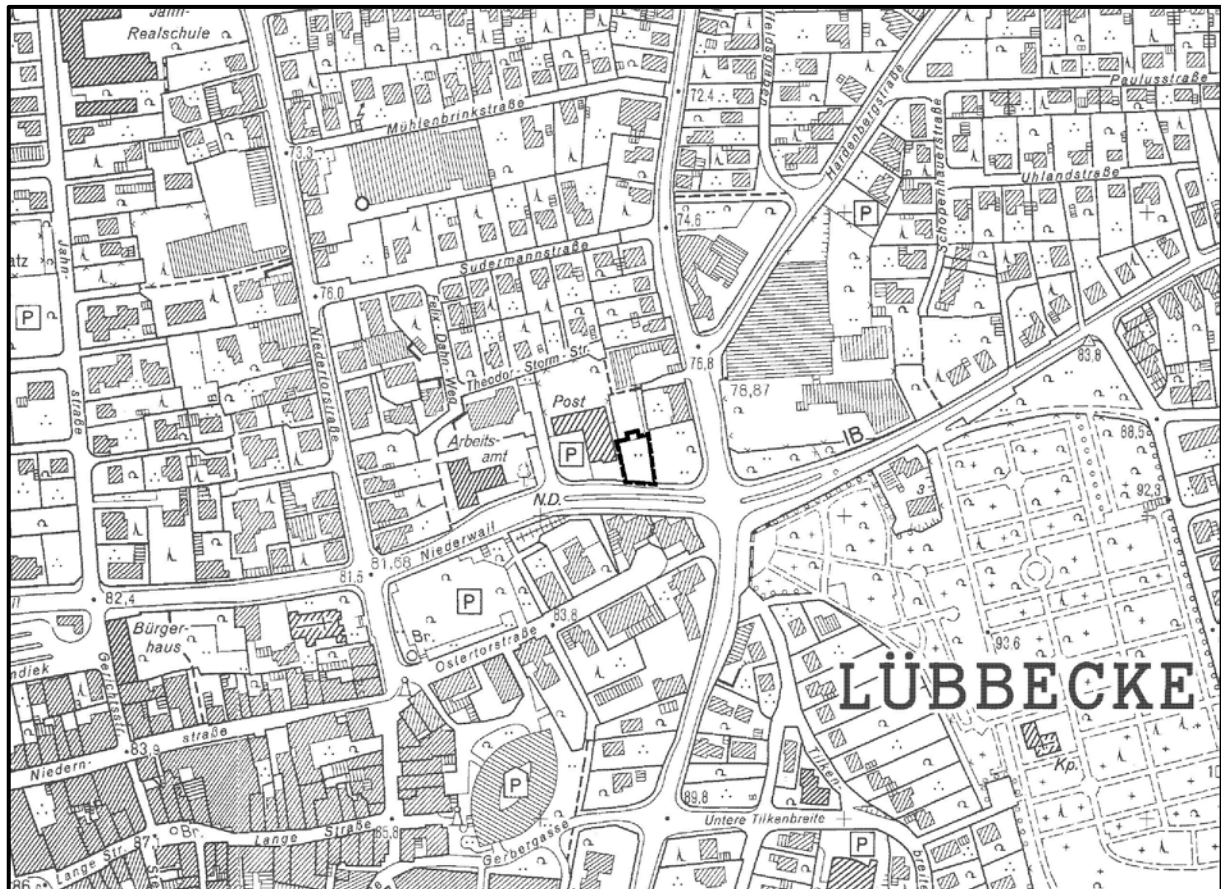
Der Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

10.04. bis einschließlich 09.05.2019

bei der Stadt Lübecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Lübbecke, den 26.03.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



76

**Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 1/28/172 „Westertor“**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.
2. Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1/28/172 „Westertor“ mit der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Der Planentwurf ist mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Lübbecke, nördlich der Lange Straße und südlich des Niederwalls. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine Steigerung der Attraktivität und eine Stärkung der Versorgungsfunktion der westlichen Innenstadt erreicht werden. Dieses Ziel soll u.a. durch die Planung eines privaten Investors, das bestehende städtische Parkhaus West und die zum Teil leer stehende Immobilie Deerberg abzureißen und durch ein neues Einkaufszentrum zu ersetzen, umgesetzt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

15.04. bis einschließlich 17.05.2019

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Umweltbericht (NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg) als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen):

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Potenzielle Vorkommen von Tierarten, Lebensraumeignung für Tierarten, Auswirkung der Bodenversiegelung

Schutzgut Fläche und Boden

Bodenversiegelungen

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Grundwasser, Ableitung des Niederschlagswassers

Schutzgut Klima/Luft

Allgemeine Aussagen zu geländeklimatischen Gegebenheiten

Schutzgut Landschaft

Aussagen zu Auswirkungen auf das Ortsbild

Schutzgut Mensch

Erholungsfunktion, Belastung durch Straßen und Gewerbelärm

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler, bodengebundene Sachgüter

Wechselwirkungen

Hinweis auf bestehende Wechselwirkungen im Bestand

2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter:

Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Artenschutzrechtliche Kontrolle, NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, vom 15.03.2019

Schutzgut Klima/Luft

Luftschadstoffuntersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 22.02.2019

Schutzgut Mensch

- Verkehrstechnische Untersuchung, Ingenieurgesellschaft mbH MASUCH + OLBRISCH, Oststeinbek, vom 26.02.2019
- Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 14.02.2019 zu den Themen „Gewerbelärm“ und „Verkehrslärm“
- Luftschadstoffuntersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 22.02.2019
- Verträglichkeitsuntersuchung zu einem innerstädtischen Einkaufsquartier, Dr. Lademann & Partner GmbH, Hamburg, vom 17.01.2019

3. Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 05.12.2018

Hinweis auf Alleebäume im angrenzenden Bebauungsplangebiet, Anregung zur Festsetzung von Grünelementen

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

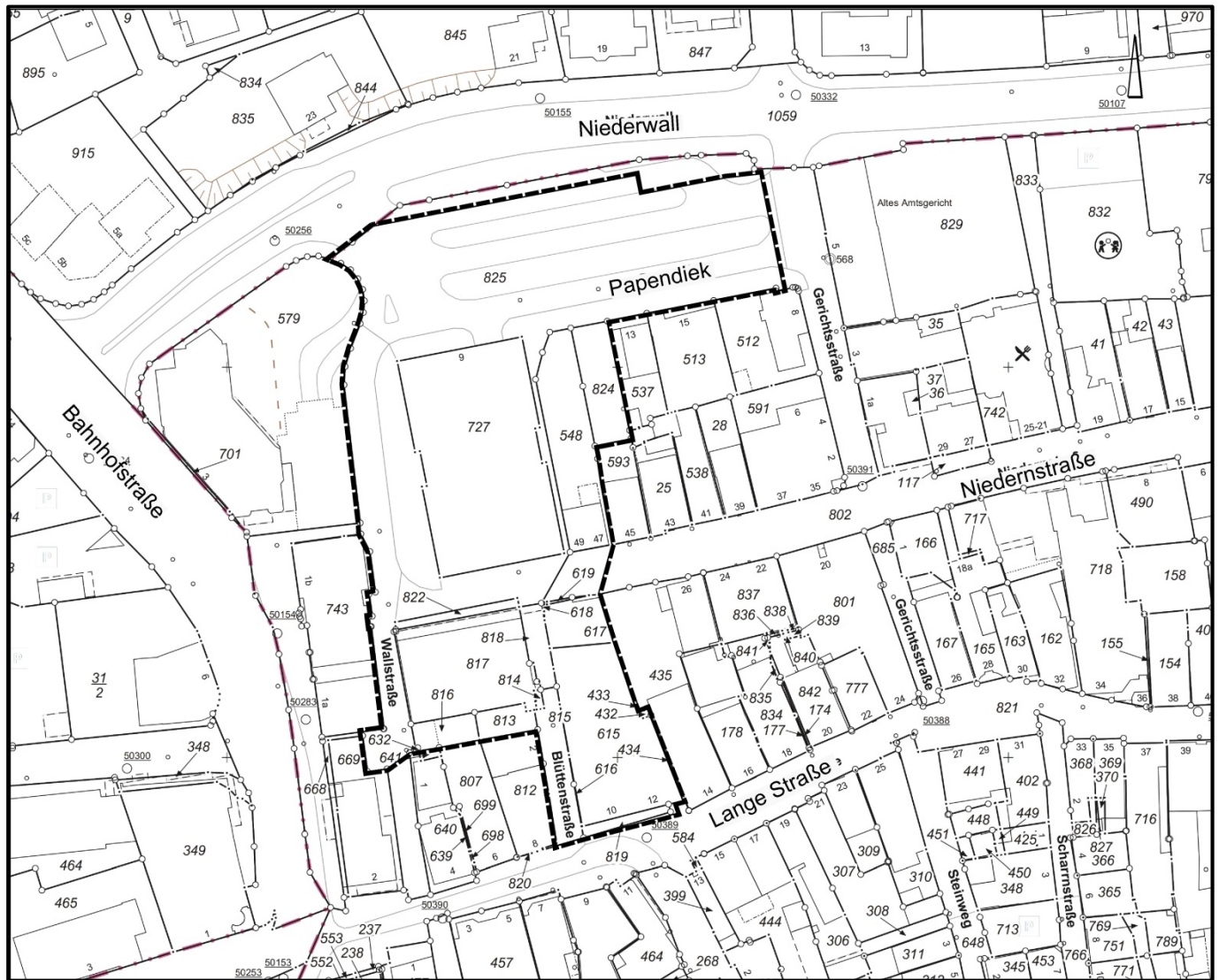
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/28/172 „Westertor“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 28.03.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



77

**Bekanntmachung
der Stadt Lübecke
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübecke hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.
2. Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ mit der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Der Planentwurf ist mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Plangebiet

Das Plangebiet umfasst einen Abschnitt des Niederwalls nördlich des bestehenden Busbahnhofs. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird die Neuerrichtung bzw. die Verlagerung des Busbahnhofs durch die Ausweisung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Busbahnhof“ planungsrechtlich abgesichert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

15.04. bis einschließlich 17.05.2019

während der Dienststunden bei der Stadt Lübecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Umweltbericht (NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg) als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen):

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen, Potenzielle Vorkommen von Tierarten, Lebensraumeignung für Tierarten, Auswirkung der Bodenversiegelung

Schutzgut Fläche und Boden

Bodenversiegelungen

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Grundwasser, Wasserschutzgebiet, Ableitung des Niederschlagswassers

Schutzgut Klima/Luft

Allgemeine Aussagen zu geländeklimatischen Gegebenheiten

Schutzgut Landschaft

Aussagen zu Auswirkungen auf das Ortsbild, Hinweis auf Allee mit z.T. recht jungen Bäumen und Eintragung in das Alleenkataster NRW

Schutzgut Mensch

Hinweis auf Wohnfunktion, Belastung durch Straßen und Gewerbelärm

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler, bodengebundene Sachgüter, mutmaßliche Reste historischer Gebäude im Boden

Wechselwirkungen

Hinweis auf bestehende Wechselwirkungen im Bestand

2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter:

Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Artenschutzrechtliche Kontrolle, NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, vom 15.03.2019

Schutzgut Klima/Luft

Luftschadstoffuntersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 22.02.2019

Schutzgut Mensch

- Verkehrstechnische Untersuchung, Ingenieurgesellschaft mbH MASUCH + OLBRISCH, Oststeinbek, vom 26.02.2019
- Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 14.02.2019 zu den Themen „Gewerbelärm“ und „Verkehrslärm“
- Luftschadstoffuntersuchung, LAIRM CONSULT GmbH, Bargteheide, vom 22.02.2019

3. Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 05.12.2018

Hinweis auf Alleebäume, die im Kataster des LANUV enthalten sind

Hinweis auf Wasserschutzgebiet

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 28.03.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 13.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Rathaus, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.34), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Minden-Lübbecke

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
- b) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
- c) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.05.2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten erst möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe anderer Personen bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

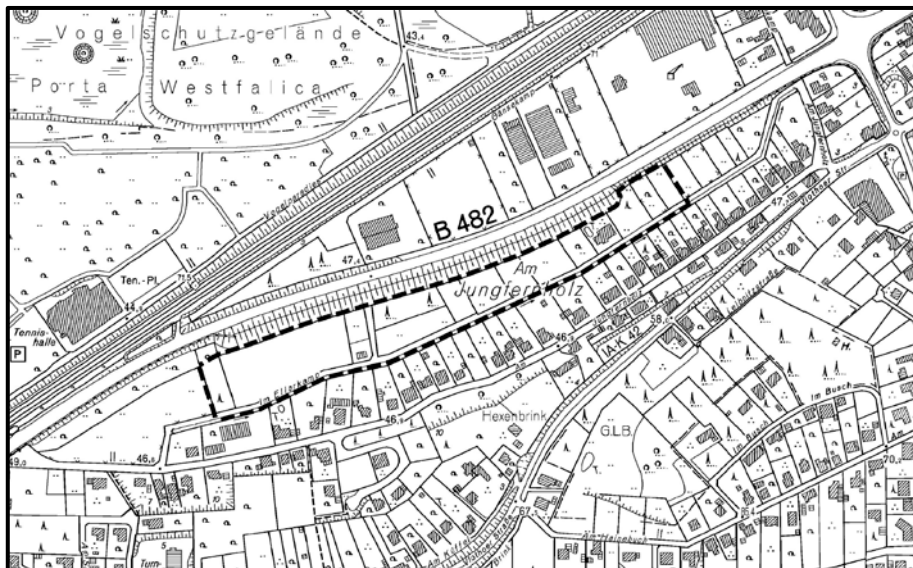
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zu Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

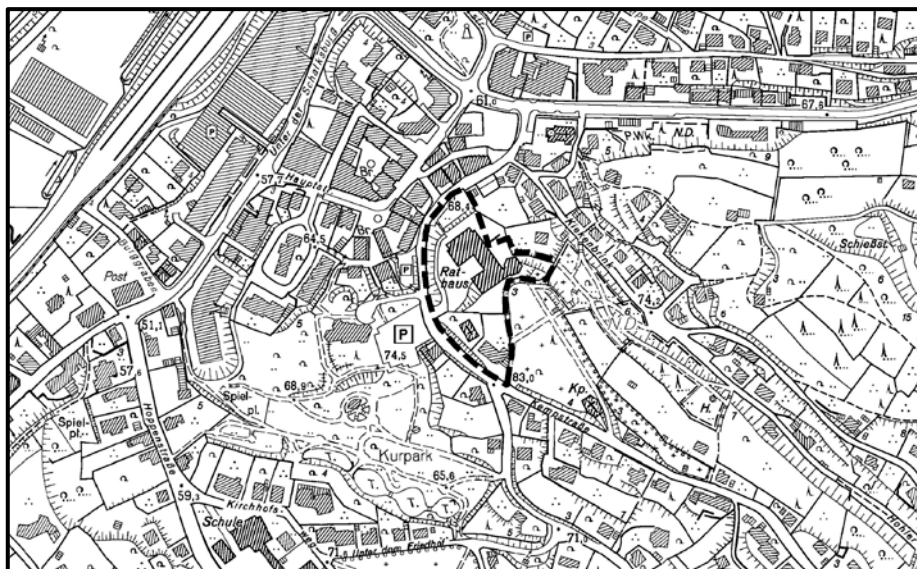
Porta Westfalica, 22.03.2019

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 06.02.2017 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Im Ellerkamp“ (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Holzhausen, Flur 5.



Darüber hinaus hat der Ausschuss für Planung und Umweltschutz in seiner Sitzung am 25.06.2018 beschlossen, die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes und einer Fläche für den Gemeinbedarf in der Gemarkung Hausberge, Flur 16.



Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

- 67 -

rungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden. Darüber hinaus sind die o.g. Planunterlagen gem. § 4 a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Stadt Porta Westfalica unter www.portawestfalica.de/bauleitplanung in der Rubrik „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ einsehbar.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

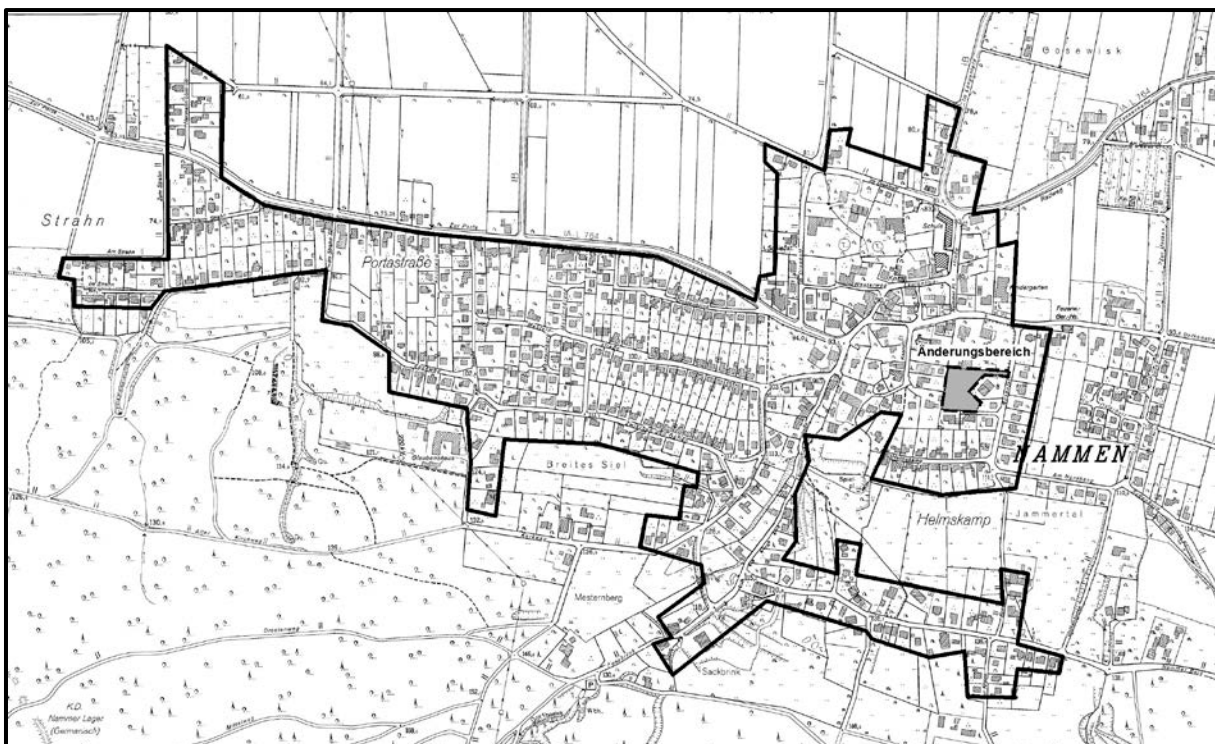
Porta Westfalica, 25.03.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

80

Bekanntmachung **1. Änderungssatzung vom 25.02.2019 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica** **über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Dorf Nammen“ (Innenbereichssatzung)** **vom 08.01.2007**

Aufgrund des § 34(4) Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 25.02.2019 die 1. Änderungssatzung der Innenbereichssatzung „Dorf Nammen“ beschlossen.



Artikel I

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der 1. Änderung der Satzung. Weiterhin ist folgender Teillageplan (Flurkarte) Bestandteil der 1. Änderung der Satzung:

Teillageplan für das Flurstück 341 der Flur 9 in der Gemarkung Nammen im Maßstab 1 : 500

Die Festsetzungen des §§ 1 bis 9 der Innenbereichssatzung Dorf Nammen gelten weiterhin für den Geltungsbereich der 1. Änderung.

Artikel II

§ 4 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Auf dem Flurstück 341 der Flur 9 sind neue Gebäude nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen als Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten, maximal 2 Vollgeschossen und einer Gesamthöhe von 9m zulässig. Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Als maximale Gebäudehöhe wird der höchste Punkt des Daches bzw. die oberste Außenwandbegrenzung (bei geschlossener Umwehung (z.B. Attika)) definiert.

Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch erforderliche technische Anlagen oder Gebäudeteile ist als Ausnahme zulässig. Die Referenzbezugshöhe für Gebäude auf über privaten Verkehrsflächen erschlossenen Grundstücken ist der im Plan vermerkte Bezugspunkt mit einer Höhe von 95,3m ü. NHN. Für den nördlichen Abschnitt gilt eine Bezugshöhe von 93,5m ü. NHN und für den südlichen Abschnitt eine Bezugshöhe von 97,5m.

Artikel III

Unter den Hinweisen:

1. unter 2. werden die Worte

„dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel: 05 21 / 5 20 02 - 50; Fax: 05 21 / 5 20 02 – 39“,

durch die Worte

„der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel: 05 21 / 5 20 02 - 50, Fax: 05 21 / 5 20 02 - 39, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org“

ersetzt

2. unter 2 wird zusätzlich der Absatz

„Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentrupper Str. 285, 48161 Münster, Tel: 0251 591-6016, Fax: 0251 591-6098; Email: christian.pott@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.“

angefügt.

3. wird der Absatz

„Unter dem Satzungsgebiet befindet sich das auf Eisenstein verliehene Bergwerksfeld „Victoria“. Im betreffenden Bereich ist Bergbau vorgesehen. Beeinträchtigungen (z.B. durch Sprengerschütterungen/Sprenglärm) sind zu erwarten.“

angefügt

4. wird der Absatz

„Unter dem Satzungsgebiet befinden sich umfangreichen Sulfat- und Karbonatgestein-Vorkommen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch Auslaugungsvorgänge zu Erdfällen kommen kann.“

angefügt

5. wird der Absatz

„Auf Grund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Bückeburg ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. Der Einsatz von Kränen, auch Autokränen mit ausfahrbaren Ausliegern, im Plangebiet, die eine Höhe von 30 m überschreiten, ist rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, dem

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Referat 1 d
Flughafenstr. 1
51147 Köln
lufabw1d@bundeswehr.org

anzuzeigen.“

angefügt

Artikel IV

§ 9 der Satzung wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica gemacht worden ist.
2. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 19.03.2019

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

81

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden
über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden hat in ihrer Sitzung am 25.03.2019 den vom Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 einstimmig festgestellt und der Verbandsvorsteherin gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde mit folgenden Eckdaten festgestellt:

Bilanzsumme	13.990,78 €
Jahresergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung	-7,20 €
Liquide Mittel lt. Gesamtfinanzzrechnung	13.983,58 €

Der Jahresfehlbetrag von 7,20 € wird durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Minden, den 25.03.2019

Planungsverband Klinikum Minden
Die Verbandsvorsteherin
Beatrix Aden